

Vertragsentwurf (Endfassung)

Gesellschaftsvertrag

der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Prenzlau.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für ihre Gesellschafter im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.
- (2) Insbesondere besteht das Ziel, eine einmalige Gebührenerkung für das Ver- und Entsorgungsgebiet des NUWA i. H. v. 80 TEUR und eine Gebühren- bzw. Entgeltstabilisierung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Gesellschaftsgründung zu realisieren.
- (3) Die Aufgaben des Unternehmens umfassen insbesondere die Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der Wasserversorgungsanlagen, die Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen sowie die Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Klärschlammes, einschließlich der kaufmännischen Betriebsführung der öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens unmittelbar dienen. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung des öffentlichen Gesellschaftszweckes und unter Beachtung der gemeindefinanziellen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Der Erwerb von Grundstücken durch UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Nachschüsse und Verlustausgleich

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
- (2) Es ist voll eingezahlt.

(3) Gesellschafter sind die Stadtwerke Prenzlau GmbH (im Folgenden: **SWP**) mit einem Geschäftsanteil von nominal **13.750 €** und der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: **NUWA**) mit einem Geschäftsanteil von nominal **11.250 €**

(4) Die Gesellschafter sind zur Leistung von Nachschüssen grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, hierüber wird zur Sicherung des Fortbestehens der Gesellschaft einstimmig in der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf nur im Ausnahmefall bestehende Verlustausgleichsverpflichtung wird für den NUWA pauschal auf einen Betrag von 11.250,00 EUR jährlich begrenzt. Für die SWP beschränkt sich diese Verpflichtung pauschal auf einen Betrag von 13.750,00 EUR jährlich.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

(2) Für die Beschlussfassung findet insoweit die Regelung des § 10 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Bestellung, die Anstellung, die Abberufung, die Entlassung und die Entlastung der Geschäftsführer;
- c) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes nach Vorgaben durch SWP und NUWA;
- d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte;
- e) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans ab 100.000 €;
- f) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten ab 100.000 €;
- g) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsbereichen.

Die Gesellschafterversammlung kann ferner durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführer nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

(4) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Gesellschafter es unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber der Geschäftsführung beantragt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, soweit in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht. Derartige Beschlüsse sind unmittelbar im Anschluss an ihr Zustandekommen den Gesellschaftern durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form unter Angabe der Stimmabgaben bekannt zu geben.

(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter, der über die höchsten Stammeinlagen verfügt.

(8) Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Ziff. lit. b), mit Ausnahme derjenigen über die Entlastung des Geschäftsführers, sowie nach Abs. 1 Ziff. lit. e) bis g) müssen einstimmig gefasst werden. Sie bedürfen im Übrigen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Betrifft eine zu beschließende Angelegenheit die Zuständigkeit oder den Aufgabenbereich des NUWA, bedarf es seiner Zustimmung; wird die Zustimmung verweigert, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von drei

Wochen nach Absendung der Niederschrift widerspricht.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbHG mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechts Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt **sechs** Mitgliedern. Dies sind:

- der **Vorsitzende des Aufsichtsrates** der Stadtwerke Prenzlau GmbH;
- **ein** Mitglied, das von der Stadtwerke Prenzlau GmbH entsandt wird;
- **zwei** Mitglieder, die von der Verbandsversammlung des NUWA entsandt werden;
- der **Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Prenzlau** oder ein von diesem mit dieser Aufgabe betrauter Beschäftigter der Stadt Prenzlau und
- der **Verbandsvorsteher des NUWA** oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Verbandsversammlung, das zugleich Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde des NUWA sein muss.

Die Entsendeberechtigten sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates über die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und die fachliche Eignung verfügen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode durch die Entsendeberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Der Aufsichtsrat führt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Aufsichtsrat gebildet ist.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann ein neues Aufsichtsratsmitglied höchstens für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt werden.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind nach jeder Kommunalwahlperiode neu zu wählen, wobei der neue Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter abwechselnd vom jeweils anderen Gesellschafter entsandt werden sollen.

(7) Sitzungen des Aufsichtsrates finden turnusgemäß einmal im jeweiligen Quartal oder bei eilbedürftigen Angelegenheiten auf Antrag der Geschäftsführung oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates statt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied

überreichen lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein angemessenes Sitzungsgeld. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates.

(9) Die Gesellschafter und die Beteiligungsverwaltung der unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschafter haben nach Maßgabe des § 96 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 bzw. § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Sie sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und nach Maßgabe des § 90 Absätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen. Dieses Recht kann durch jedes Aufsichtsratsmitglied ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen zur Einstellung, Bestellung, Abberufung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer sowie zum Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge an die Gesellschafterversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung und schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) die Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zur wesentlichen Änderung des Personalbestandes;
- b) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans bis einschließlich 100.000 €;
- c) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten bis einschließlich 100.000 €;
- d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans ab 50.000 €;
- e) die Erteilung von Prokura sowie deren Widerruf;
- f) über die Übernahme von Verpflichtungen zur Altersversorgung und Änderung der Tarifzugehörigkeit;

(6) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer und erteilt diesem den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß § 317 des Handelsgesetzbuches. Der Prüfungsbericht ist der SWP und dem NUWA unverzüglich zu übersenden. Der Aufsichtsrat berichtet unverzüglich schriftlich der SWP und

dem NUWA über den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses zum Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

(7) Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften durch die Geschäftsführer nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist er an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.

(5) Der Geschäftsführer hat auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar beteiligter kommunaler Gesellschafter Informationen und Berichte zur Erstellung von Beteiligungsberichten und Gesamtab schlüssen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Der Geschäftsführer stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf Grundlage der Vorgaben von NUWA und SWP für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen zunächst dem Aufsichtsrat und anschließend der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vor, dass er als Anlage zum Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan der Gesellschafter veröffentlicht werden kann. Der Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs- und Finanzplanung ist den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Der Wirtschaftsplan, die Erfolgs- und die Finanzplanung ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.

(4) Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes eines Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

(5) Der Aufsichtsrat sowie die unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschafter sind über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bzw. der Erfolgs- und Finanzplanung unverzüglich zu unterrichten. Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellten und beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist grundsätzlich nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Alternativ können Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(3) Der Prüfungsbericht ist der SWP und dem NUWA unverzüglich zu übersenden. Der Jahresabschluss ist anschließend zusammen mit dem Prüfungsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Der Aufsichtsrat legt diese zusammen mit seinem Bericht und seinem Vorschlag zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 13 Rückabwicklung / Auflösung / Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen zur Rückabwicklung nach §§ 5 und 6 des Kooperationsvertrages vom _____ finden im Falle einer Auflösung/Auseinandersetzung der Betriebsführungsgesellschaft entsprechende Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird.